

Tarifvertragsparteien

Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. Annaberger Str. 240, 09125 Chemnitz

IG Metall - Vorstand Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Fachlicher Geltungsbereich

Für alle zur Textilindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen einschließlich Verkaufseinrichtungen.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.11.2001 in der Fassung vom Änderungstarifvertrag vom 01.01.2021 sowie Protokollnotiz und Protokollnotiz II zum MTV vom 30.04.2019
Entgelttrahmentarifvertrag	gültig ab 01.04.2015 sowie Protokollnotiz zum ERTV vom 30.04.2019
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.06.2024
Tarifvertrag über Auszubildendenvergütung	gültig ab 01.06.2024
Arbeitszeitabkommen	gültig ab 01.01.2020
Tarifvertrag Urlaubsgeldabkommen	gültig ab 01.05.2019 in der Fassung vom 08.06.2024
Urlaubstarifvertrag	gültig ab 05.05.2022
Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	gültig ab 01.06.2024

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch <u>Anlernen von bis zu 3 Monaten</u> vermittelt werden. Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 1 gilt in den ersten 3 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 6 Monaten die Zwischenstufe.
Entgeltgruppe 2	Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch <u>Anlernen von mehr als 3 Monaten</u> vermittelt werden. Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 2 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 6 Monaten die Zwischenstufe.

Entgeltgruppe 3	<p>Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie bei einer <u>zweijährigen Berufsausbildungsdauer</u> erworben werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere, entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben werden.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 3 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 18 Monaten die Zwischenstufe.</p>
Entgeltgruppe 4 (Eckentgelt)	<p>Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie bei einer <u>dreijährigen Berufsausbildungsdauer</u> erworben werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere, entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung erworben werden.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 4 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 18 Monaten die Zwischenstufe.</p>
Entgeltgruppe 5	<p>Wie Entgeltgruppe 4 mit <u>zusätzlicher fachlicher Qualifizierung</u>.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 5 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 24 Monaten die Zwischenstufe.</p>
Entgeltgruppe 6	<p>Wie Entgeltgruppe 5 mit <u>anerkannter Zusatzausbildung (Richtwert: 1 Jahr)</u>.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 6 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 24 Monaten die Zwischenstufe.</p>
Entgeltgruppe 7	<p>Wie Entgeltgruppe 5 mit <u>anerkannter Zusatzausbildung (Richtwert: 2 Jahre)</u>, z.B. Industriemeister, Techniker, Industriefachwirt.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 7 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe.</p>
Entgeltgruppe 8	<p>Wie Entgeltgruppe 7 mit <u>komplexem Aufgabenbereich</u> bzw. die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie durch eine <u>Fachhochschul- oder Berufsakademieausbildung</u> vermittelt werden.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 8 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe.</p>
Entgeltgruppe 9	<p>Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine <u>Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und fachliche Qualifizierung</u> vermittelt werden.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 9 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe.</p>
Entgeltgruppe 10	<p>Die Arbeitsaufgabe erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie insbesondere durch eine <u>Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und einer beruflichen Fortbildung in verschiedenen Arbeitsbereichen</u> vermittelt werden, die zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten über komplexe oder komplizierte Prozessabläufe erfordern.</p> <p>Für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 10 gilt in den ersten 6 Monaten die Anfangsstufe der Entgeltgruppe, in den folgenden 48 Monaten die Zwischenstufe.</p>

Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.10.2024	01.03.2025	01.10.2025	01.01.2026
Entgeltgruppe 1 Anfangsstufe*	2.048,00	2.116,00	2.116,00	2.116,00
Zwischenstufe*	2.048,00	2.116,00	2.116,00	2.116,00
Hauptstufe**	2.089,00	2.130,00	2.162,00	2.194,00
Entgeltgruppe 2 Anfangsstufe	2.167,00	2.210,00	2.243,00	2.277,00
Zwischenstufe	2.236,00	2.280,00	2.314,00	2.349,00
Hauptstufe	2.305,00	2.351,00	2.386,00	2.422,00
Entgeltgruppe 3 Anfangsstufe	2.384,00	2.432,00	2.468,00	2.505,00
Zwischenstufe	2.460,00	2.509,00	2.546,00	2.585,00
Hauptstufe	2.536,00	2.587,00	2.625,00	2.665,00
Entgeltgruppe 4 Anfangsstufe	2.600,00	2.652,00	2.691,00	2.732,00
Zwischenstufe	2.683,00	2.736,00	2.777,00	2.819,00
Hauptstufe (Eckentgelt)	2.766,00	2.821,00	2.863,00	2.906,00
Entgeltgruppe 5 Anfangsstufe	2.829,00	2.886,00	2.929,00	2.973,00
Zwischenstufe	2.920,00	2.978,00	3.023,00	3.068,00
Hauptstufe	3.010,00	3.070,00	3.116,00	3.163,00
Entgeltgruppe 6 Anfangsstufe	3.083,00	3.144,00	3.191,00	3.239,00
Zwischenstufe	3.182,00	3.245,00	3.293,00	3.343,00
Hauptstufe	3.280,00	3.345,00	3.395,00	3.446,00
Entgeltgruppe 7 Anfangsstufe	3.364,00	3.431,00	3.483,00	3.534,00
Zwischenstufe	3.472,00	3.541,00	3.594,00	3.647,00
Hauptstufe	3.579,00	3.650,00	3.705,00	3.760,00
Entgeltgruppe 8 Anfangsstufe	3.682,00	3.755,00	3.812,00	3.868,00
Zwischenstufe	3.799,00	3.875,00	3.933,00	3.992,00
Hauptstufe	3.917,00	3.995,00	4.055,00	4.115,00
Entgeltgruppe 9 Anfangsstufe	4.014,00	4.093,00	4.154,00	4.217,00
Zwischenstufe	4.142,00	4.223,00	4.286,00	4.351,00
Hauptstufe	4.270,00	4.354,00	4.419,00	4.486,00
Entgeltgruppe 10 Anfangsstufe	4.382,00	4.470,00	4.536,00	4.604,00
Zwischenstufe	4.522,00	4.612,00	4.681,00	4.751,00
Hauptstufe	4.662,00	4.755,00	4.826,00	4.898,00

* Die Anfangs- und Zwischenstufe der Entgeltgruppe 1 (ohne die jeweilige individuelle Zusatzstufe) bilden jeweils den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ab und entsprechen nicht 94% bzw. 97% der Hauptstufe. Soweit die ausgewiesenen Beträge ab Januar 2025 nicht mehr den gesetzlichen Mindestlohn abbilden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine außertarifliche Zulage zu zahlen und den Tabellenwert der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 1 so mindestens auf den gesetzlichen Mindestlohn aufzustocken

** Soweit die Hauptstufe der Entgeltgruppe 1 (ohne die jeweilige individuelle Zusatzstufe) nicht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn entspricht, sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine außertarifliche Zulage zu zahlen und den Tabellenwert der Hauptstufe der Entgeltgruppe 1 so mindestens auf den gesetzlichen Mindestlohn aufzustocken.

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.08.2024	01.08.2025
1. Ausbildungsjahr	1.000,00	1.050,00
2. Ausbildungsjahr	1.055,00	1.105,00
3. Ausbildungsjahr	1.110,00	1.160,00
4. Ausbildungsjahr	1.165,00	1.215,00

Regelarbeitszeit

ab 01.01.2023	38,5 h/Woche	≙	166,8 h/Monat
ab 01.01.2024	38,0 h/Woche	≙	164,7 h/Monat
ab 01.01.2026	37,5 h/Woche	≙	162,5 h/Monat
ab 01.01.2027	37,0 h/Woche	≙	160,3 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

ab 2024	730,00 Euro
ab 2025	765,00 Euro
ab 2026	790,00 Euro

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

bis 31.12.2024	75 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung
ab 01.01.2025	80 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung
ab 01.01.2026	85 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung
ab 01.01.2027	85 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 2 Jahren 90 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit ab 2 Jahren
ab 01.01.2028	85 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 2 Jahren 90 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit ab 2 Jahren 95 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit ab 4 Jahren

ab 01.01.2029	85 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 2 Jahren
	90 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit ab 2 Jahren
	95 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit ab 4 Jahren
	100 % des durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes bzw. der monatlichen Ausbildungsvergütung bei einer Betriebszugehörigkeit ab 6 Jahren

Vermögenswirksame Leistung

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	
erste 5 Stunden in der Woche	25 %
ab 6. Stunde in der Woche	35 %
Sonntagsarbeit	50 %
gesetzliche Feiertage	100 %
Weihnachtsfeiertage sowie 1. Mai	150 %
Nachtarbeit unregelmäßig (20 – 06 Uhr)	50 %
Nachtarbeit regelmäßig	
20 – 22 Uhr	15%
22 – 24 Uhr	25%
00 – 04 Uhr	30%
04 – 06 Uhr	25%